

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE PÄDAGOGISCHEN INSTITUTE

für den ersten Studienabschnitt der Lehramtsausbildung für Berufsschulen (Studiengang für im Schuldienst stehende Studierende) und für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (ausgenommen Mode- und Bekleidungstechnik) (Studiengang für im Schuldienst stehende Studierende) und für die Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen für Lehrer an Berufsschulen.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vorgegeben ist, gleichermaßen in ihrer weiblichen und männlichen Form.

(Erlass des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 15. Juni 1998, GZ 10.160/10-II/6/98)

I. ABSCHNITT

<u>Allgemeine Bestimmungen</u>		Seite
§ 1	Grundsatz, Ziel und Geltungsbereich	3
§ 2	Personenbezogene Bezeichnungen	4
§ 3	Lehrplan	5

II. ABSCHNITTLehrer bzw. Lehrbeauftragter

§ 4	Konferenz	5
§ 5	Prüfungskommission/Erweiterungsprüfung	6
§ 6	Abteilungsleiter	7
§ 7	Lehrbeauftragte	7

III. ABSCHNITTAufnahme

§ 8	Immatrikulation	7
§ 9	Inskription, Studienbuch, Studiausweis, Befreiungen	8

IV. ABSCHNITT

Studium und Studierende

§ 10	Gliederung der Studien	9
§ 11	Studienkosten	9
§ 12	Ordentliches Studium	10
§ 13	Außerordentliches Studium	10
§ 14	Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen	11
§ 15	Studierende	12
§ 16	Studienberatung	13
§ 17	Welchsel des Studienortes	13
§ 18	Anrechenbarkeit der Lehrveranstaltungen und Semester	13
§ 19	Anrechnung anderer Studien	14

V. ABSCHNITT

Prüfungswesen

§ 20	Prüfungsarten	15
§ 21	Leistungsfeststellungen im Rahmen von Vorlesungen	16
§ 22	Leistungsfeststellungen im Rahmen von Seminaren und Übungen	16
§ 23	Leistungsfeststellungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung	17
§ 24	Vorprüfungen	18
§ 25	Testurprüfungen	19
§ 26	Dispensprüfungen	19
§ 27	Hausarbeiten	20
§ 28	Projektarbeiten	21
§ 29	Lehrauftritte	22
§ 30	Schriftliche Prüfungen	25
§ 31	Praktische Prüfungen	28
§ 32	Mündliche Prüfungen	29

VI. ABSCHNITT

Beurteilung und Wiederholung des 1. Studienabschnittes

§ 33	Beurteilung und Wiederholung des 1. Studienabschnittes der Lehramtsausbildung	32
------	--	----

VII. ABSCHNITT

Durchführung von Erweiterungsprüfungen

§ 34	Erweiterungsprüfungen	33
§ 35	Durchführung von Erweiterungsprüfungen	34
§ 36	Verhinderung und Rücktritt	37
§ 37	Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Ausschluss	38
§ 38	Gesamtbeurteilung	39
§ 39	Wiederholung von Erweiterungsprüfungen	40
§ 40	Verfahren, Rechtsmittel	41

VIII. ABSCHNITT

Prüfungszeugnisse, Amtsschriften, Berichte

§ 41	Prüfungszeugnis	43
§ 42	Amtsschriften	43
§ 43	Berichte	45
§ 44	Prüfungstermine	45
§ 45	Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	45
§ 46	Beurkundung der Beurteilungen	45

IX. ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 47	Inkrafttreten	46
------	---------------	----

Übergangsbestimmungen

§ 48	Übergangsbestimmungen	46
------	-----------------------	----

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

G r u n d s a t z , Z i e l u n d G e l t u n g s b e r e i c h

§ 1. (1) Grundlagen des Studiums zur Erlangung von Lehramtsprüfungen und Erweiterungsprüfungen an den Pädagogischen Instituten bilden die in den § 125 und § 126a Schulorganisationsgesetz angeführten Aufgaben der Pädagogischen Institute und die Verordnung

des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien und die Lehrpläne der Pädagogischen Institute, BGBl. Nr. 624/1996.

(2) Aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule oder einer Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Befähigung und einer facheinschlägigen Berufspraxis hat das Studium am Pädagogischen Institut jene Berufsgesinnung und jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für

- a) Berufsschulen (berufsbildende Pflichtschulen),
- b) den technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (ausgenommen Mode- und Bekleidungstechnik),

befähigt.

(3) Die "Europäische Dimension" soll im Rahmen aller Studiengänge Berücksichtigung finden und dient sowohl der Vertiefung des Verständnisses für die Anliegen der europäischen Integration als auch der Erweiterung des Studienangebotes, insbesondere durch Teilnahme an internationalen Studien- und Austauschprogrammen.

(4) Bei der Gestaltung des 1. Studienabschnittes der Lehramtsausbildung durch die Pädagogischen Institute ist die Fortsetzung des Studiums im 2. Studienabschnitt an den Berufspädagogischen Akademien zu berücksichtigen.

(5) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der gemäß § 125 und § 126a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, vorgesehenen ersten Studienabschnitte der Lehramtsausbildung für Berufsschulen, der Lehramtsausbildung für den technischen und gewerblichen Fachunterricht (Verordnung des BMUK, BGBl. Nr. 624/1996), sowie für die Vorbereitungslehrgänge und Erweiterungsprüfungen.

P e r s o n e n b e z o g e n e B e z e i c h n u n g e n

§ 2. Die in dieser Studienordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer männlichen und ihrer weiblichen Form.

L e h r p l a n

§ 3. (1) In der Verordnung über die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien und der Pädagogischen Institute, BGBl. Nr. 624/1996, sind insbesondere das allgemeine Bildungsziel und jenes der einzelnen Lehramtsausbildungen und Studiengänge, die Stundentafeln einschließlich der Gliederung in Studienabschnitte sowie die Bildungs- und Lehraufgabe, der Lehrstoff und die didaktischen Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen) festgelegt. Ferner wird entsprechend der Bildungs- und Lehraufgabe und der fachlichen Eigenart der Unterrichtsgegenstände bestimmt, ob die einzelnen Lehrveranstaltungen als Vorlesungen, Seminare oder Übungen abzuhalten sind, und schließlich festgelegt, inwieweit in den einzelnen Lehramtsausbildungen Praktika absolviert werden müssen.

(2) Zur Durchführung der im Lehrplan vorgesehenen schulpraktischen Ausbildung sind vom Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Schulerhalter und den Organen der Schulaufsicht geeignete Schulen als Besuchsschulen auszuwählen und den Schulbehörden zu melden.

II. ABSCHNITT

Lehrer bzw. Lehrbeauftragter

K o n f e r e n z

§ 4. (1) Die Konferenz besteht aus dem Abteilungsleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer bzw. Lehrbeauftragten und aus den Vortragenden des 1. Studienabschnitts der Lehramtsausbildung. Für einen Beschluss der Konferenz ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind nur im Falle der Befangenheit zulässig.

Sofern keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, hat der Abteilungsleiter eine neuerliche Konferenz unter nachweislicher Einladung der betreffenden Vortragenden anzusetzen.

(2) Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer bzw. Lehrbeauftragte. Im Falle seiner Verhinderung geht der Vorsitz auf den dienstältesten Vortragenden über.

- (3) Die Konferenz ist vom Abteilungsleiter einzuberufen.
- (4) Im 1. Studienabschnitt sind mindestens zwei Konferenzen abzuhalten. Die Konferenz zum Ende des 1. Studienabschnittes beschließt auf Grund der Einzelbeurteilungen über den Abschluss des 1. Studienabschnittes.
- (5) Über die Ergebnisse der Konferenz ist ein Protokoll zu führen.

P r ü f u n g s k o m m i s s i o n
(E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g)

§ 5.(1) Die Erweiterungsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.

(2) Zur Durchführung der Erweiterungsprüfung (§ 14) ist eine Prüfungskommission am Pädagogischen Institut einzurichten.

(3) Der im Abs. 2 genannten Prüfungskommission gehören folgende Mitglieder an:

- a) ein mit den Erfordernissen des berufsbildenden Schulwesens vertrauter Beamter als Vorsitzender der Prüfungskommission, der von der Schulbehörde 1. Instanz für 3 Kalenderjahre zu bestellen ist;
- b) der Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes als Stellvertreter des Vorsitzenden;
- c) die für die Durchführung der einzelnen Teile der Erweiterungsprüfungen erforderlichen Prüfer; diese sind vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes zu bestellen und sollen die Lehrer bzw. Lehrbeauftragten der betreffenden Kandidaten in jenen Unterrichtsgegenständen sein, über deren Stoff die jeweilige Prüfung abzulegen ist; bei deren Verhinderung hat der Abteilungsleiter geeignete Fachleute, die nach Möglichkeit für die betreffenden Gegenstände lehrbefähigt sein sollen, als Prüfer zu bestellen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der weiteren Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei im Falle der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters entscheidet. Stimmenthaltung ist - ausgenommen den Fall der Befangenheit (§ 7 AVG) - unzulässig; die Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(5) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

A b t e i l u n g s l e i t e r

§ 6. Den Abteilungsleitern obliegt neben den durch die Dienstanweisung für die Pädagogischen Institute genannten Aufgaben gemäß Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, GZ 20.822/9-31/85, die Gesamtleitung der durch die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien und die Lehrpläne der Pädagogischen Institute, BGBl. Nr. 624/1996, eingerichteten Studiengänge.

L e h r b e a u f t r a g t e

§ 7. Die Lehrbeauftragten der Pädagogischen Institute haben ihre inhaltliche und methodische Arbeit in Absprache mit dem (den) zuständigen Vertreter(n) der Pädagogischen Institute und nach den besonderen Zielsetzungen der Studiengänge auszurichten.

III. ABSCHNITT

Aufnahme

I m m a t r i k u l a t i o n

§ 8. (1) Die Aufnahme zum ordentlichen Studium in den Studiengängen der Lehramtsausbildungen (Immatrikulation) hat nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erfolgen.

Die Immatrikulation in die Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen ist in § 14 geregelt.

(2) Aufnahmsbewerber haben ihre Immatrikulationsanträge für den ersten Studienabschnitt spätestens 6 Wochen nach Beginn des 1. Semesters einzubringen.

(3) Den Immatrikulationsanträgen sind neben vier aktuellen Passbildern folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde, Beurkundung der aktuellen Namensführung und Staatsbürgerschaftsnachweis;
- b) die gemäß §§ 8c und 113 des Schulorganisationsgesetzes sowie der Verordnung über die Aufnahmuvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie,

BGBI. Nr. 541/1976 idgF, für die angestrebte Lehramtsausbildung erforderlichen Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise und Nachweise über zurückgelegte Berufspraxis;

c) ein Lebenslauf.

(4) Zur nachträglichen Beibringung einzelner Immatrikulationserfordernisse, insbesondere zur Ablegung von Prüfungen oder zur Ergänzung der notwendigen Berufspraxis, kann der Abteilungsleiter eventuell eine Frist bis spätestens zum Ende des 2. Semesters einräumen.

(5) Aufnahmsbewerber, welchen die Vorlage einzelner Immatrikulationserfordernisse (Abs. 4) gestundet wurde, sind mit der Auflage als ordentliche Studierende zu immatrikulieren, die ausständigen Nachweise längstens bis zu dem für die Vorlage festgesetzten Termin beizubringen.

(6) Studierende, welche die in Abs. 5 genannte Auflage nicht erfüllen, sind mit Ablauf der gesetzten Frist aus dem ordentlichen Studium zu exmatrikulieren und von dieser Entscheidung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienstbehörde ist davon zu informieren.

(7) Die Aufnahmsbewerber sind über die Entscheidung hinsichtlich der Immatrikulation in Kenntnis zu setzen.

(8) Für jeden Aufnahmsbewerber, dessen Immatrikulation bewilligt wurde, ist ein Studien- und Prüfungsakt anzulegen. Ferner ist jedem in einer Lehramtsausbildung immatrikulierten Studierenden ein Studienbuch auszufolgen.

Inskription, Studienbuch, Studienaussweis, Befreiungen

§ 9.(1) Die Einschreibung in die einzelnen Lehrveranstaltungen (Inskription) ist spätestens zwei Wochen nach der Immatrikulation vorzunehmen. Dieser Termin gilt auch für die Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände.

(2) Die Verpflichtung zur Inskription besteht für ordentliche Studierende hinsichtlich aller für ihr Studium als Pflichtgegenstände gemäß Lehrplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen, ferner hinsichtlich der gewählten Wahlpflichtgegenstände und Freigegegenstände. Außerordentliche Studierende haben jene Lehrveranstaltungen zu inskribieren, zu deren Besuch sie zugelassen wurden (§ 13).

(3) Anlässlich der Inskription sind die gewählte Lehramtsausbildung (Fachgruppe), alle im betreffenden Semester inskribierten Lehrveranstaltungen (Pflichtgegenstände, Wahlpflichtgegenstände, Freigegegenstände) sowie die Namen der Lehrer bzw. Lehrbeauftragten in das Studienbuch einzutragen.

(4) Nach der Inskription ist jedem ordentlichen Studierenden einer Lehramtsausbildung ein mit seinem Lichtbild versehener Studenausweis auszustellen, dessen Gültigkeitsdauer semesterweise zu verlängern ist. Den übrigen Studierenden ist bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses eine entsprechende Amtsbestätigung auszustellen.

(5) Studierende sind über ihr Ansuchen von der Inskription jener Lehrveranstaltungen zu befreien, hinsichtlich deren ihnen Anrechnungen im Sinne des § 19 angerechnet oder über die gemäß § 26 Dispensprüfungen abgelegt wurden.

IV. ABSCHNITT Studium und Studierende

G l i e d e r u n g d e r S t u d i e n

§ 10. (1) Das Studium am Pädagogischen Institut umfasst nach Maßgabe der Anlagen II/2 und V/2 der Lehrplanverordnung im 1. Studienabschnitt der Lehramtsausbildung vier Semester. Die Dauer der eingerichteten Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen wird durch die Anlage VIII der Lehrplanverordnung bestimmt.

(2) Nach Maßgabe des Lehrplanes und des Studienplanes dient der erste Studienabschnitt neben der Ausbildung dem Erwerb schul- oder berufspraktischer Qualifikationen und ist daher den Erfordernissen entsprechend unter Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes zu gestalten.

S t u d i e n k o s t e n

§ 11. Das Studium am Pädagogischen Institut ist auf Grund § 5 des Schulorganisationsgesetzes unentgeltlich. Die durch gesonderte Vorschriften geregelte Einhebung von Beiträgen für Arbeitsmittel sowie von Unfallversicherungsprämien wird hiedurch nicht berührt.

O r d e n t l i c h e s S t u d i u m

§ 12. (1) Das ordentliche Studium hat in den Studiengängen der Lehramtsausbildungen die Absolvierung des 1. Studienabschnittes gemäß Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien und Lehrpläne der Pädagogischen Institute, BGBl. Nr. 624/1996, in den Vorbereitungslehrgängen für Erweiterungsprüfungen (§ 125 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes) die Ablegung der Erweiterungsprüfung zum Ziel.

(2) Auf das ordentliche Studium in den Vorbereitungslehrgängen für Erweiterungsprüfungen sind die Bestimmungen des § 14 anzuwenden.

A u ß e r o r d e n t l i c h e s S t u d i u m

§ 13. (1) Das außerordentliche Studium besteht in der Teilnahme an lehrplanmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen einer Lehramtsausbildung oder eines Vorbereitungslehrganges für eine Erweiterungsprüfung.

(2) Zum außerordentlichen Studium dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Studiemöglichkeiten auch Personen zugelassen werden, welche die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende ordentliche Studium zwar nicht zur Gänze erfüllen, auf Grund ihrer sonstigen Qualifikationen jedoch zur Teilnahme an den angestrebten Lehrveranstaltungen geeignet erscheinen.

(3) Im übrigen gelten hinsichtlich der Immatrikulation und Inskription die §§ 8 und 9 sowie § 14 sinngemäß.

(4) Außerordentliche Studierende sind zu den nur für ordentliche Studierende eingerichteten Prüfungen nicht zugelassen. Sie sind jedoch berechtigt, am Ende des Semesters über jene Lehrveranstaltungen, für deren Besuch sie zugelassen wurden, unter Bedachtnahme auf § 18 Prüfungen abzulegen. Über diese Prüfungen ist ihnen auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Außerordentlichen Studierenden, die nachträglich die Voraussetzungen für die Immatrikulation als ordentliche Studierende erfüllen, sind auf ihren Antrag jene Lehrveranstaltungen für ein folgendes ordentliches Studium anzurechnen, über welche sie die für das ordentliche Studium erforderlichen Prüfungen abgelegt haben.

(6) Durch die Immatrikulation außerordentlicher Studierender dürfen zusätzliche finanzielle Belastungen, insbesondere solche durch Gruppenteilungen bei Lehrveranstaltungen, nicht entstehen.

Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen

§ 14. (1) Die in § 125 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen sind gemäß den Bestimmungen der Anlage VIII der Verordnung der Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien und Lehrpläne der Pädagogischen Institute, BGBl. Nr. 624/1996, und den für diese Lehrgänge (insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Ausschreibung, der Mindestteilnehmerzahl, der Teilungsziffern sowie der für die Eröffnung der einzelnen Lehrgänge erforderlichen Zustimmung bzw. Kenntnisnahme des Bundesministeriums) gesondert ergehenden Vorschriften durchzuführen.

(2) Die Teilnehmer an diesen Vorbereitungslehrgängen sind für die Dauer der gültigen Immatrikulation ordentliche Studierende.

(3) Die Aufnahmsbewerber haben ihre Immatrikulationsanträge innerhalb der anlässlich der Ausschreibung des jeweiligen Vorbereitungslehrganges festgesetzten Frist zu stellen und diesen jene Unterlagen anzuschließen, welche ihre Aufnahme in den betreffenden Vorbereitungslehrgang rechtfertigen. Personen, die bereits als Lehrer im Schuldienst stehen, haben zusätzlich die Beurlaubung oder den Dienstauftrag seitens der zuständigen Dienstbehörde nachzuweisen.

(4) Die Immatrikulation des einzelnen Studierenden erlischt

- a) nach Ablauf jenes Termins, zu dem die Ablegung der angestrebten Erweiterungsprüfung erstmals möglich war,
- b) bei Versäumnis von mehr als einem Fünftel der lehrplanmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen,
- c) bei Abmeldung von der weiteren Teilnahme am Vorbereitungslehrgang.

(5) Studierende, die einen Vorbereitungslehrgang ordnungsgemäß abgeschlossen, die Erweiterungsprüfung jedoch zu dem in Abs. 4 lit. a genannten Zeitpunkt nicht abgelegt haben, sind an jenem Pädagogischen Institut, an dem sie die letzte Woche des Lehrganges besucht haben, durch die folgenden drei Jahre als im Prüfungsstadium befindlich evident zu halten. Sofern ein Studierender diesen Zeitraum überschritten hat, sind allfällige während

des Vorbereitungslehrganges absolvierte Prüfungen und sonstige Leistungen neuerlich zu erbringen. Die Wiederholung des Vorbereitungslehrganges ist jedoch nicht erforderlich.

(6) Aufnahmsbewerber, die bereits in einem Vorbereitungslehrgang immatrikuliert waren, dürfen in einem solchen für die gleiche Erweiterungsprüfung noch zweimal immatrikulieren, sofern das Erlöschen der jeweils vorangegangenen Immatrikulation auf Krankheit oder andere unabwendbare Ereignisse zurückzuführen war. Ohne Vorliegen solcher Gründe ist höchstens eine weitere Immatrikulation zulässig.

(7) Den neuerlich immatrikulierten Studierenden sind ordnungsgemäß absolvierte Teile des Vorbereitungslehrganges anzurechnen.

S t u d i e r e n d e

§ 15. (1) Sofern für außerordentliche Studierende nicht anderes vorgesehen ist, haben alle Studierenden das Recht, die Studieneinrichtungen der Pädagogischen Institute unter Bedachtnahme auf allfällige besondere Benützungsvorschriften in Anspruch zu nehmen und über den Lehrstoff jeder inskribierten Lehrveranstaltung zu den festgesetzten Prüfungsterminen die hierfür vorgesehene Prüfung abzulegen.

(2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Studierenden Gelegenheit gegeben wird, neben den Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenständen auch das ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausmaß an Freigegegenständen zu besuchen.

(3) Inskribierte Lehrveranstaltungen sind regelmäßig zu besuchen, allfällige besondere Benützungsvorschriften für die Studieneinrichtungen der Pädagogischen Institute sind einzuhalten und die diese Pflichten betreffenden Weisungen des Abteilungsleiters und der Lehrer bzw. Lehrbeauftragten zu befolgen.

(4) Die ordentlichen Studierenden sind ferner verpflichtet, ihr Studium so auszurichten, dass sie den angestrebten Abschluss des 1. Studienabschnittes oder die Erweiterungsprüfung nach Möglichkeit zum nächsten für sie in Betracht kommenden Prüfungstermin ablegen können.

(5) In den Studiengängen besteht, sofern nicht Krankheit oder andere wichtige, einer Dienstverhinderung gleichzuhaltende Gründe entgegenstehen, Anwesenheitspflicht bei allen inskribierten Lehrveranstaltungen. Der Abteilungsleiter hat jene Studierenden, die ohne

Vorliegen solcher Gründe und ohne Erlaubnis durch die zuständigen Organe der Pädagogischen Institute den Lehrveranstaltungen fernbleiben, der für sie zuständigen Dienstbehörde zu melden.

S t u d i e n b e r a t u n g

§ 16. Den Studierenden ist, insbesondere anlässlich der Immatrikulation und Inskription, Gelegenheit zu geben, sich vom zuständigen Abteilungsleiter, erforderlichenfalls auch von Mitgliedern des Lehrerkollegiums, über alle Fragen des Studiums beraten zu lassen.

W e c h s e l d e s S t u d i e n o r t e s

§ 17. Ein Wechsel des Studienortes ist mit Ende eines jeden Semesters zulässig, wobei der betreffende Studierende längstens bis zu diesem Zeitpunkt beim Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes seine Exmatrikulation zu beantragen hat.

A n r e c h e n b a r k e i t d e r L e h r v e r a n s t a l t u n g e n u n d S e m e s t e r

§ 18.(1) Die inskribierten Lehrveranstaltungen sind als ordnungsgemäß besucht anzurechnen, wenn der Studierende die Besuchsbestätigung (Testur) vom Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hat.

(2) Der erste Studienabschnitt bzw. Teile davon sind als erfolgreich abgeschlossen auf das betreffende Lehramtsstudium anzurechnen, wenn der Studierende hinsichtlich der Lehrveranstaltungen in den Pflichtgegenständen und Wahlpflichtgegenständen neben den Testuren auch den erforderlichen Studienerfolg (§§ 21 bis 23, 25, 26, 28, 46) nachweisen kann.

(3) Die Testuren über die einzelnen Lehrveranstaltungen sind den Studierenden wie folgt zu erteilen:

- a) Studierenden, die nicht mehr als ein Fünftel einer Lehrveranstaltung versäumt haben und ihr Fernbleiben begründen können; bei darüber hinaus gehendem Versäumnis ist eine Testurprüfung (§ 25) abzulegen.
- b) Studierenden der Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen, sofern diese nicht mehr als ein Fünftel der für die Sozialphase lehrplanmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen versäumt haben, ihr Fernbleiben begründen können

und die in den versäumten Lehrveranstaltungen allenfalls aufgegebenen Übungsarbeiten nachholen.

(4) Zur Feststellung der Anwesenheit der Studierenden sind bei den Lehrveranstaltungen Präsenzkontrollen durchzuführen.

(5) Über die Zulassung zu einer Testurprüfung entscheidet der zuständige Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem betreffenden Lehrer bzw. Lehrbeauftragten.

(6) In den Pflichtgegenständen der schulpraktischen Ausbildung (§ 23) ist Vorsorge zu treffen, dass jeder Studierende - unbeschadet einer allenfalls abzulegenden Testurprüfung - die für eine sichere Beurteilung erforderlichen Lehrübungen bis längstens zum Ende des folgenden Semesters nachholt.

(7) Alle Testuren sowie der erforderliche Studienerfolg (Abs. 2) sind grundsätzlich zu den in § 44 genannten Terminen, längstens jedoch bis zum Ende des auf die jeweiligen Lehrveranstaltungen folgenden Semesters nachzuweisen.

(8) Studierende, welche die Testuren oder den erforderlichen Prüfungserfolg nicht rechtzeitig beibringen, haben die nicht erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

A n r e c h n u n g a n d e r e r S t u d i e n

§ 19.(1) Über Ansuchen der Studierenden sind absolvierte Vorstudien auf das Studium an den Pädagogischen Instituten insoweit anzurechnen, als diese in Bildungshöhe und Bildungsumfang dem Studium am Pädagogischen Institut mindestens gleichwertig sind. Hiefür kommen - ausgenommen die Fälle gemäß Abs. 2 - insbesondere abgeschlossene Lehramtsstudien an inländischen Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien sowie Studien an inländischen Universitäten oder Hochschulen in Betracht, sofern diese wenigstens einen abgeschlossenen Studienabschnitt umfassen.

(2) Die im Rahmen von Programmen des internationalen Studienaustausches, insbesondere von solchen der Europäischen Union, absolvierten Studien sind unter Bedachtnahme auf ihre grundsätzliche Vergleichbarkeit sowie auf die mit den betreffenden ausländischen Bildungsinstitutionen allenfalls getroffenen Vereinbarungen anzurechnen. Ebenso sind die in diesem Zusammenhang bestehenden internationalen Richtlinien (z.B. European Credit Transfer System) zu beachten.

(3) Ansuchen um Anrechnung sind von den Studierenden unter genauer Angabe des Teiles des Studiums, hinsichtlich dessen die Anrechnung beantragt wird, sowie unter Anschluss aller für die Überprüfung des Ansuchens notwendigen Unterlagen (Diplome, Zeugnisse, Lehrpläne, Studienordnungen, Studienpläne u.a.) schriftlich beim Abteilungsleiter des Pädagogischen Instituts einzubringen. Anrechnungen gemäß Abs. 2 sind nach Möglichkeit bereits vor dem Auslandsaufenthalt der betreffenden Studierenden festzusetzen.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung ist durch den Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes zu treffen. In der Entscheidung sind alle Unterrichtsgegenstände oder deren Teile anzuführen, auf die sich die Anrechnung erstreckt.

(5) Studien, die an einer ausländischen Universität oder Hochschule, jedoch nicht im Rahmen eines internationalen Austauschprogrammes zurückgelegt wurden und wenigstens einen abgeschlossenen Studienabschnitt umfassen, können nach Maßgabe der hinsichtlich Bildungshöhe und Bildungsumfang bestehenden Gleichwertigkeit ebenfalls auf das Studium am Pädagogischen Institut angerechnet werden. Die Abteilungsleiter der Pädagogischen Institute haben diesbezügliche Ansuchen von Studierenden einschließlich aller Unterlagen (Diplome, Zeugnisse, Studienordnungen, Studienpläne u.a.) sowie unter Beifügung eines Anrechnungsvorschlages der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen.

V. ABSCHNITT

Prüfungswesen

P r ü f u n g s a r t e n

§ 20. (1) An den Pädagogischen Instituten sind im Rahmen der einzelnen Lehramtsstudien bzw. Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen folgende Leistungsfeststellungen vorzunehmen:

- a) Leistungsfeststellungen im Rahmen von Vorlesungen (§ 21),
- b) Leistungsfeststellungen im Rahmen von Seminaren und Übungen (§ 22),
- c) Leistungsfeststellungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung (§ 23),
- d) Vorprüfungen (§ 24),
- e) Testurprüfungen (§ 25),
- f) Dispensprüfungen (§ 26),
- g) Hausarbeiten (§ 27),
- h) Projektarbeiten (§ 28),
- i) Lehrauftritte (§ 29),
- j) Schriftliche Prüfungen (§ 30),

- k) Praktische Prüfungen (§ 31),
- l) Mündliche Prüfungen (§ 32).

(2) Allen Leistungsfeststellungen sind die Erfordernisse der Verordnung der Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien und Lehrpläne der Pädagogischen Institute, BGBl. Nr. 624/1996, zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Beurteilung der festgestellten Leistungen ist § 45 anzuwenden.

L e i s t u n g s f e s t s t e l l u n g e n i m R a h m e n v o n V o r l e s u n g e n

§ 21.(1) Leistungsfeststellungen im Rahmen von Vorlesungen erfolgen durch Kolloquien.

(2) Kolloquien sind Einzelprüfungen über den Stoff einer inskribierten Vorlesung.

(3) Kolloquien sind in der Regel mündlich abzuhalten und bestehen aus mindestens einer umfassenden, an einen bestimmten Kandidaten gerichteten Prüfungsfrage. Eine zweite Prüfungsfrage ist, erforderlichenfalls unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit, zu stellen, wenn aus der Beantwortung der zuerst gestellten Frage eine eindeutige Beurteilung nicht möglich ist.

(4) Die Studierenden haben sich rechtzeitig beim Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung zur Ablegung des Kolloquiums anzumelden. Die Termine sind unter Bedachtnahme auf § 44 festzusetzen.

(5) Die Prüfungszeit für ein Kolloquium soll, falls dieses in mündlicher Form durchgeführt wird, 20 Minuten, ansonsten 90 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wiederholungen von Kolloquien sind unter Bedachtnahme auf §§ 33 und 39 durchzuführen.

L e i s t u n g s f e s t s t e l l u n g e n i m R a h m e n v o n S e m i n a r e n u n d Ü b u n g e n

§ 22.(1) Die Leistungsfeststellung im Rahmen von Seminaren und Übungen ist in der Regel auf Grund der von den Studierenden während der Dauer der betreffenden Lehrveranstaltungen erbrachten Leistungen (z.B. Referate, Diskussionsleitung, Partner- oder Gruppenarbeit) vorzunehmen. Sofern erforderlich, können im Einvernehmen mit dem zuständigen

Abteilungsleiter auch Seminarprüfungen oder Übungsprüfungen (z.B. schriftliche Seminararbeiten, mündliche oder schriftliche Prüfungen, Hausarbeiten) vorgenommen werden. Art und Umfang der geforderten Leistungen sind den Studierenden in allen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Sofern ein Studierender die für ein Seminar oder eine Übung festgesetzten Leistungen nicht oder in nicht ausreichendem Maß erbringt, sind ihm vom Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung, der Art und dem Umfang des Lehrstoffes entsprechend, zusätzlich Aufgaben zu stellen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter zu bestimmen sind. Werden auch diese Aufgaben nicht positiv beurteilt, sind Wiederholungen gemäß §§ 33 und 39 zulässig.

L e i s t u n g s f e s t s t e l l u n g e n i m R a h m e n d e r s c h u l p r a k t i s c h e n A u s b i l d u n g

§ 23.(1) In der schulpraktischen Ausbildung (Pflichtgegenstand "Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen") ist die Gesamtbeurteilung durch eine Konferenz festzusetzen, die aus dem (den) Leiter(n) der betreffenden Lehrveranstaltungen sowie aus dem zuständigen Abteilungsleiter besteht.

(2) Bei der Festsetzung der Gesamtbeurteilung ist den vom Studierenden zuletzt erbrachten Leistungen größeres Gewicht zuzumessen als den weiter zurückliegenden und hiebei auch deren Fortschritt während der Dauer der Ausbildung zu berücksichtigen.

(3) Sofern die Konferenz nicht zu der erforderlichen unbedingten Stimmenmehrheit hinsichtlich der Gesamtbeurteilung gelangt, hat der Abteilungsleiter zu entscheiden.

(4) Im Falle negativer Gesamtbeurteilung der schulpraktischen Ausbildung hat der betreffende Studierende einen kommissionellen Lehrauftritt abzulegen.

(5) Zum Vermerk über die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung ist vom (von den) Leiter(n) der jeweiligen schulpraktischen Lehrveranstaltungen ein gesondertes Beurteilungsblatt für jeden Studierenden zu führen, in welches dessen Leistungen während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltungen fortlaufend einzutragen sind.

V o r p r ü f u n g e n

§ 24.(1) Vorprüfungen sind Teilprüfungen, bei denen die Bestimmungen des § 21 anzuwenden sind. Welche Vorprüfungen im Rahmen der einzelnen Erweiterungsprüfungen abzulegen sind, ist im § 35 geregelt.

(2) Für die Durchführung der Vorprüfungen sind vom zuständigen Abteilungsleiter Teilkommissionen zu bilden, die jeweils aus dem (den) Lehrer(n) bzw. Lehrbeauftragten der Lehrveranstaltung als Prüfer und einem nach Möglichkeit fachkundigen Beisitzer (Zweitbegutachter) zu bestehen haben.

(3) Die Termine der Vorprüfungen sind unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidaten nach Ende der betreffenden Lehrveranstaltung(en) so anzusetzen, dass bis zum Beginn der mündlichen Schlussprüfungen erforderlichenfalls einer der in Abs. 9 genannten Wiederholungstermine anberaumt werden kann.

(4) Die Vorprüfung ist in Form eines Prüfungsgespräches durchzuführen, wobei dem Kandidaten je nach Beschaffenheit des Prüfungstoffes eine umfassende Aufgabenstellung, erforderlichenfalls auch mehrere Einzelaufgaben, schriftlich zur Beantwortung vorzulegen sind. Eine angemessene Vorbereitungszeit ist zu gewähren, die mindestens 15 Minuten zu betragen hat, sofern der Kandidat nicht mit einer kürzeren Zeit das Auslangen findet.

(5) Sofern aus sachlichen Gründen erforderlich, können vom Prüfer im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter Vorprüfungen auch in schriftlicher oder grafischer Form durchgeführt werden.

(6) Die Beurteilung der Vorprüfung ist vom Prüfer und vom Beisitzer (Zweitbegutachter) gemeinsam festzulegen; kommt es zu keiner Einigung, hat der Abteilungsleiter erforderlichenfalls nach Befassung eines Gutachters zu entscheiden.

(7) Auch über den Verlauf der in mündlicher Form durchgeführten Vorprüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das die Prüfungsfragen und die Beurteilungen einzutragen sind; dieses ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterfertigen und dem Immatrikulations- und Prüfungsakt anzuschließen.

(8) Jede positiv abgelegte Vorprüfung ist vom Prüfer unter Angabe der Beurteilung im Studienbuch des Kandidaten zu beurkunden.

(9) Vorprüfungen können zweimal wiederholt werden, wobei der Termin für die erste Wiederholung frühestens eine Woche später, jedenfalls aber vor dem Termin der mündlichen Lehramtsprüfung anzusetzen ist.

T e s t u r p r ü f u n g e n

§ 25.(1) Testurprüfungen sind Prüfungen über jene Teile des Lehrstoffes einer Lehrveranstaltung, die ein Studierender infolge Abwesenheit versäumt hat. Sie entbinden jedoch nicht von der Erbringung der sonstigen Leistungen für die betreffende Lehrveranstaltung.

(2) Testurprüfungen sind grundsätzlich als Kolloquien durchzuführen. Sofern der Nachweis über die Beherrschung versäumten Lehrstoffes von Seminaren und Übungen auch in einer anderen, der Eigenart der betreffenden Lehrveranstaltung und des versäumten Lehrstoffes angemessenen Form (z.B. als Referat, praktische Arbeit u.a.) möglich ist, kann diese Form an die Stelle des Kolloquiums zu treten.

(3) Umfang und Dauer der Testurprüfung sind vom zuständigen Abteilungsleiter über Antrag des Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung nach Art und Ausmaß des versäumten Lehrstoffes sowie unter Bedachtnahme auf die in der betreffenden Lehrveranstaltung an die Studierenden gestellten Anforderungen zu bemessen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 21 anzuwenden.

D i s p e n s p r ü f u n g e n

§ 26.(1) Studierende, die den Lehrstoff einer Lehrveranstaltung oder wesentlicher Teile davon auf Grund bereits vor dem Studium am Pädagogischen Institut erworbener Kenntnisse so weit beherrschen, dass sie die Erreichung des Lehrzieles auch ohne die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung oder deren Teilen nachzuweisen vermögen, sind berechtigt, sich innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung zu einer Dispensprüfung anzumelden.

(2) Über die Zulassung und den Zeitpunkt der Ablegung hat der Abteilungsleiter zu entscheiden.

(3) Als Prüfer ist der Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung zu bestellen.

- (4) Der Prüfung ist der Lehrstoff der betreffenden Lehrveranstaltung in jenem Umfang zugrunde zu legen, in welchem die Dispens beantragt wurde.
- (5) Hinsichtlich der Durchführung und Dauer der Prüfung sowie der Art der Prüfungsanforderungen sind die §§ 21 und 22 anzuwenden.
- (6) Die positive Beurteilung, die im Studien- und Prüfungsakt zu vermerken ist, entbindet in dem durch die Prüfung erfassten Umfang nicht nur von der Verpflichtung zur Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung, sondern ersetzt auch die diesbezüglich vorgesehene Leistungsfeststellung.
- (7) Die Wiederholung einer Dispensprüfung ist nicht zulässig.

H a u s a r b e i t e n

- § 27.(1) Durch die Abfassung der Hausarbeiten hat der Studierende die Fähigkeit nachzuweisen, umfassende berufs- und schulbezogene Themen eigenständig und selbstverantwortlich zu bearbeiten.
- (2) Die Themen der Hausarbeiten sind zwischen den Studierenden und den Lehrern bzw. Lehrbeauftragten der betreffenden Unterrichtsgegenstände zu vereinbaren und den Studierenden zur Bearbeitung zu übergeben. Sind mehrere Lehrer bzw. Lehrbeauftragte in der betreffenden Lehrveranstaltung eingesetzt, haben diese nach Möglichkeit ein fachübergreifendes Thema zu stellen. Ist dies unmöglich oder unzweckmäßig, hat der Abteilungsleiter den Studierenden einem der Lehrer bzw. Lehrbeauftragten zuzuweisen. Jedem Studierenden ist ein eigenes Thema zu stellen.
- (3) Jede Hausarbeit ist mit einem Textverarbeitungssystem abzufassen. Der Text ist mit mindestens 55 Zeichen je Zeile und 40 Zeilen je Seite zu schreiben. Der Mindestumfang hat 20 Seiten zu betragen, wobei Titelblätter, Literaturverzeichnisse, Inhaltsübersichten, Grafiken und Bilder nicht einzurechnen sind.
- (4) Jeder Hausarbeit ist die folgende vom Studierenden eigenhändig unterfertigte Erklärung anzuschließen: "Ich erkläre, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Hausarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt."

(5) Die Termine für die Abgabe der Hausarbeiten sind entsprechend den Erfordernissen der einzelnen Lehramtsausbildungen vom Abteilungsleiter im Einvernehmen mit den Themenstellern festzulegen. Die Vorlage des Textteils der Hausarbeit kann auch in zwei Exemplaren verlangt werden.

(6) Die Hausarbeit ist vom Themensteller und von einem weiteren sachkundigen Begutachter innerhalb von drei Wochen nach Abgabe zu beurteilen. Dabei sind besonders das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zu Schule oder Berufsfeld, die Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen.

(7) In den Arbeiten sind Verstöße gegen die sachliche und die sprachliche Richtigkeit anzuzeichnen. Besonders schwer wiegende oder gehäufte Verstöße gegen die Sprach- und Schreibrichtigkeit schließen eine positive Beurteilung auch bei sachlicher Richtigkeit der Arbeit aus.

(8) Sofern die Begutachter zu keiner gemeinsamen Beurteilung gelangen, entscheidet der zuständige Abteilungsleiter erforderlichenfalls nach Befassen eines zusätzlichen Begutachters.

(9) Den Studierenden sind die Beurteilungen der Hausarbeiten unverzüglich bekannt zu geben. Bei negativer Beurteilung ist dem Studierenden vom Themensteller die Neuvorlage unter Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen. Der neuerliche Abgabetermin ist vom Themensteller festzulegen.

(10) Die negative Beurteilung schließt den Studierenden von der Zulassung zum abschließenden Teil der Prüfung aus.

(11) Jede Hausarbeit kann insgesamt zweimal zur Approbation vorgelegt werden. Wird auch bei der zweiten Vorlage kein positives Ergebnis erreicht, so hat der Studierende die betreffende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

P r o j e k t a r b e i t e n

§ 28.(1) Durch die Erstellung einer Projektarbeit hat eine Gruppe von Studierenden (allenfalls auch ein einzelner Studierender) die Fähigkeit nachzuweisen, ein komplexes und interdisziplinäres Thema über einen längeren Zeitraum unter Anleitung des zuständigen Lehrers

bzw. Lehrbeauftragten zu bearbeiten und im Rahmen der Lehrveranstaltung zu präsentieren sowie in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Bei Beteiligung mehrerer Studierender hat aus der Dokumentation auch der Leistungsanteil jedes einzelnen Mitgliedes der Gruppe hervorzugehen. An einem Projekt dürfen nicht mehr als 6 Studierende beteiligt werden.

(3) Das Thema der Projektarbeit ist von der jeweiligen Gruppe (allenfalls dem einzelnen Studierenden) mit dem Lehrer bzw. Lehrbeauftragten des betreffenden Unterrichtsgegenstandes zu vereinbaren.

(4) Sind in dieser Lehrveranstaltung mehrere Vortragende eingesetzt oder betrifft das Thema mehrere nicht vom selben Vortragenden abgehaltene Lehrveranstaltungen, ist einvernehmlich vorzugehen.

(5) Bei negativer Beurteilung der Projektarbeit ist eine Wiederholung bis zum Ende des ersten Studienabschnittes möglich. Sofern auch diese wiederholte Projektarbeit negativ beurteilt wird, ist die betreffende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(6) Die Grundlage der Beurteilung sind Art, Gestaltung und Inhalte der Präsentation sowie die Qualität der Dokumentation. Dabei sind besonders das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zur Schule oder zum Berufsfeld, die Auswertung der benutzten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung und Präsentation sowie der Dokumentation zu berücksichtigen.

L e h r a u f t r i t t e

§ 29.(1) Der abzulegende Lehrauftritt ist eine schulpraktische Prüfung, in welcher der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen hat, eine gestellte Lehraufgabe sachlich richtig sowie didaktisch und methodisch einwandfrei zu behandeln, die Schüler zur Mitarbeit heranzuziehen und gegebenenfalls erzieherisch zu wirken.

(2) Der Lehrauftritt ist vor der mündlichen Prüfung anzusetzen und in einem fachwissenschaftlichen Unterrichtsgegenstand der betreffenden Lehramtsausbildung (gegebenenfalls innerhalb der betreffenden Fachgruppe) in einer geeigneten Klasse einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule (Besuchsschule) der für die Lehramtsausbildung in Frage kommenden Schulart abzulegen.

(3) Die Dauer des Lehrauftrittes hat grundsätzlich eine Unterrichtsstunde, in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen erforderlichenfalls auch eine über dieses Ausmaß hinausgehende Unterrichtseinheit zu umfassen.

(4) Zeitpunkt, Klasse (Jahrgang), Unterrichtsgegenstand sowie Thema sind vom Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Besuchsschule festzusetzen. Dabei sind Neigungen und bisher erbrachte Leistungen des Kandidaten zu berücksichtigen. Ferner soll das Thema dem Unterrichtsgang der betreffenden Klasse entsprechen und sich in diesen harmonisch einfügen lassen.

(5) Die zu behandelnde Lehraufgabe ist dem Kandidaten spätestens sechs und höchstens acht Schultage vor dem Lehrauftritt schriftlich bekannt zu geben. Ferner ist ihm Gelegenheit zur Kontaktnahme mit jenem Lehrer zu ermöglichen, in dessen Klasse und Unterrichtsgegenstand der Lehrauftritt stattfindet. Hierbei kann sich der Kandidat über den bereits durchgenommenen Lehrstoff, über etwaige Besonderheiten des Lehrplanes und der Schüler sowie über die vorhandenen Unterrichtsmittel orientieren. Nach Möglichkeit ist auch die Fühlungnahme mit der betreffenden Klasse zu gestatten. Eine weitere Hilfe durch den (die) Lehrer ist unzulässig.

(6) Der Kandidat hat das Thema schriftlich auszuarbeiten und der Prüfungskommission in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Daraus sollen Lernziele und Lerninhalt, gegebenenfalls das geplante Tafelbild, der vorgesehene Unterrichtsverlauf einschließlich der didaktischen und methodischen Gliederung, die für die einzelnen Unterrichtsphasen geplanten Sozialformen sowie die zum Einsatz vorgesehenen Unterrichtsmittel ersichtlich sein.

(7) Die Prüfungskommission ist - ausgenommen den in Abs. 8 angeführten Fall - ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn dem Lehrauftritt zumindest jener Lehrer bzw. Lehrbeauftragte, der den Kandidaten in der schulpraktischen Ausbildung unterrichtet hat, sowie wenigstens ein weiterer von jenen Lehrern bzw. Lehrbeauftragten, die den Kandidaten in den Fachwissenschaften unterwiesen haben, dem Lehrauftritt beiwohnen. Ferner können der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie der Abteilungsleiter an jedem Lehrauftritt teilnehmen und in dieser Reihenfolge auch die Führung des Vorsitzes wahrnehmen. Nach Möglichkeit soll auch der Lehrer der betreffenden Klasse, jedoch nicht als Mitglied der Prüfungskommission, anwesend sein. Schließlich sind der Leiter der betreffenden Schule, in welcher der Lehrauftritt stattfindet, gegebenenfalls auch der zuständige Abteilungsvorstand oder Fachvorstand, sowie der Werkstättenleiter (Bauhofleiter) einzuladen. Sie sind ebenfalls keine Mitglieder der Prüfungskommission.

(8) An jenen Lehrauftritten, die infolge negativer Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung erforderlich werden, ist die Prüfungskommission (§ 5) um mindestens ein Mitglied gemäß Abs. 9 zu erweitern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 7.

(9) Wenn ein Prüfungskandidat bereits im Schuldienst steht, ist der für dessen Dienstort zuständige Landesschulinspektor, bei Prüfungskandidaten für das Lehramt für Berufsschulen auch der zuständige Berufsschulinspektor, einzuladen. Steht ein Prüfungskandidat an einer Zentrallehranstalt im Schuldienst, ist an Stelle des Landesschulinspektors ein Vertreter der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten einzuladen. Alle in diesem Absatz genannten Personen sind ebenfalls Mitglieder der Prüfungskommission.

(10) Über den Verlauf des Lehrauftrittes ist ein Protokoll zu führen, in das die Aufgabenstellung und die Beurteilung samt Begründung einzutragen sind; es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission, die an der Beurteilung mitgewirkt haben, zu fertigen und dem Immatrikulations- und Prüfungsakt beizuschließen. Die Protokollführung ist vom (von einem) Lehrer bzw. Lehrbeauftragten der schulpraktischen Übungen wahrzunehmen.

(11) Die Beurteilung des Lehrauftrittes ist von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen, wobei im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Sofern die Beurteilung nur von zwei Lehrern bzw. Lehrbeauftragten (Abs. 7) vorgenommen wird und diese zu keiner gemeinsamen Entscheidung gelangen, hat der zuständige Abteilungsleiter auf Grund des Protokolls (Abs. 10) und der sonstigen Unterlagen zu entscheiden.

(12) Sofern der Lehrauftritt wegen der negativen Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung abzulegen war, ist für die positive Beurteilung dieses Prüfungsgegenstandes eine auf mindestens "Befriedigend" lautende Beurteilung des Lehrauftrittes erforderlich. Die Note für die schulpraktische Ausbildung darf in diesen Fällen auch bei einer besseren Beurteilung des Lehrauftrittes höchstens mit "Befriedigend" festgesetzt werden.

(13) Das Ergebnis eines positiv abgelegten Lehrauftrittes ist vom Vorsitzenden der betreffenden Kommission im Studienbuch des Kandidaten zu beurkunden.

(14) Im Fall einer negativen Beurteilung hat der Kandidat die schulpraktischen Lehrveranstaltungen der betreffenden Lehramtsausbildung zu wiederholen. Im Falle neuerlicher negativer Beurteilung kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aus wichtigen Gründen die letztmalige Wiederholung des Lehrauftrittes genehmigen. Diesbezügliche Ansuchen der Prüfungskandidaten sind vom Abteilungsleiter unter Anschluss einer Stellungnahme der Prüfungskommission unverzüglich der zuständigen

Fachabteilung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorzulegen. Sofern auch diese letzte Wiederholung nicht positiv beurteilt wird, tritt § 39 Abs. 8 ein.

(15) In allen übrigen Fällen ist bei negativer Beurteilung des Lehrauftrittes eine Wiederholung zulässig, die nach Möglichkeit noch im selben Prüfungstermin anzusetzen ist. Sofern auch die Wiederholung nicht bestanden wurde, ist die Beurteilung des betreffenden Studienabschnittes bzw. der Erweiterungsprüfung mit "nicht bestanden" festzusetzen. Auf das weitere Verfahren ist Abs. 14 anzuwenden.

(16) Wiederholungen von Lehraufritten sind stets mit neuer Themenstellung unter sinnvoller Anwendung der Abs. 1 bis 11 durchzuführen.

S c h r i f t l i c h e P r ü f u n g e n

§ 30.(1) Die schriftlichen Prüfungen sind als Klausurarbeiten bis längstens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung durchzuführen und vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzusetzen. Die Termine der einzelnen Klausurarbeiten sind den Kandidaten spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

(2) Für jede Klausurarbeit sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, 300 Minuten Arbeitszeit vorzusehen.

(3) In welchen Prüfungsgegenständen die einzelnen schriftlichen Prüfungen abzulegen sind, ist hinsichtlich der Erweiterungsprüfungen im § 35 geregelt.

(4) Die Themen für die Prüfungen sind so auszuwählen, dass dem Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, seine fachlichen und pädagogischen Kenntnisse, seine Selbstständigkeit in der Problemerkennung sowie die Fähigkeit nachzuweisen, die erworbenen Erfahrungen in Unterricht und Erziehung praktisch anzuwenden.

(5) Für jede Prüfung ist vom Prüfer des betreffenden Gegenstandes ein Themenvorschlag zu erstellen, der auch die erlaubten Hilfsmittel und etwaige Arbeitsunterlagen, die den Kandidaten zur Verfügung gestellt werden sollen, anzugeben hat.

(6) Jeder Themenvorschlag hat, sofern nicht anderes bestimmt ist, aus zwei Themen bzw. Themengruppen von gleichem Schwierigkeitsgrad zu bestehen.

(7) Die Themenvorschläge sind dem Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes zu übergeben. Der Abteilungsleiter stellt die zwei eingereichten Themen zu Beginn der schriftlichen Klausur zur Auswahl. Sofern dieser ein Thema, insbesondere im Hinblick auf den Lehrplan bzw. die Aufgabe der Prüfung, für ungeeignet hält, hat er vom Prüfer, der die betreffende Aufgabenstellung eingereicht hat, einen neuen Themenvorschlag zu verlangen, wobei dem Prüfer Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist. Hilfsmittel und Arbeitsunterlagen, welche die Selbstständigkeit der Kandidaten beeinträchtigen könnten, sind zu untersagen.

(8) Die Themenvorschläge sind vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes verschlossen in einer die Geheimhaltung verbürgenden Weise bis zum Beginn der betreffenden schriftlichen Prüfung aufzubewahren.

(9) Die schriftlichen Prüfungen sind als Klausurarbeiten in einem geeigneten, vom Studienbetrieb möglichst abgesondert gelegenen Prüfungsraum durchzuführen. Mit der Aufsicht bei den Klausurarbeiten sind vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes geeignete Personen zu betrauen. Der Abteilungsleiter sowie die Aufsichtsführenden bei den jeweiligen Klausurarbeiten haben Vorkehrungen zu treffen, dass unerlaubte Hilfen und Hilfsmittel nicht verwendet werden können.

(10) Vor Beginn jeder Klausurarbeit sind die genehmigten Prüfungsthemen vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes oder einem von ihm beauftragten Vertreter in Anwesenheit des mit der Aufsichtsführung beauftragten Mitgliedes der Prüfungskommission an die Kandidaten auszugeben und etwaige Arbeitsunterlagen (Abs. 5) zu verteilen. Ferner ist den Kandidaten besonders gekennzeichnetes Papier in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen, das diese unmittelbar nach der Ausgabe mit ihrem Namen zu versehen haben. Die Aufgabenstellungen sind den Kandidaten in vervielfältigter Form vorzulegen.

(11) Für die Prüfungsarbeit dürfen ausschließlich das gekennzeichnete Papier sowie ausschließlich jene Arbeitsbehelfe herangezogen werden, die bei Bekanntgabe der Prüfungsthemen für zulässig erklärt wurden.

(12) Das Verlassen des Prüfungsraumes während der Arbeitszeit ist den Kandidaten nur in dringenden Fällen und nur einzeln zu gestatten; Prüfungsarbeiten, Teile oder Abschriften davon dürfen vor Beendigung der Prüfung nicht aus dem Prüfungsraum entfernt werden. Ebenso ist das Verlassen jenes Gebäudeteiles, in welchem die Klausurarbeit stattfindet, vor Abgabe der Arbeit unzulässig.

(13) Nach Beendigung seiner Arbeit hat jeder Prüfungskandidat die Reinschrift, alle Entwürfe und sonstigen Aufzeichnungen einschließlich des zur Verfügung gestellten besonders

gekennzeichneten Papiers sowie allenfalls erhaltener Arbeitsunterlagen dem Aufsichtsführenden zu übergeben und den Prüfungsraum unverzüglich zu verlassen.

(14) Sofern ein Kandidat trotz Aufforderung seine Prüfungsarbeit bis zum Schluss der Arbeitszeit nicht abgibt, ist die betreffende Arbeit mit "Nicht genügend" zu beurteilen.

(15) Über den Verlauf der Klausurarbeit ist ein Tagesprotokoll zu führen. In dieses sind die Namen der Kandidaten und ihre Sitzordnung, die Aufsichtsführenden und die Dauer ihrer Aufsicht, Beginn und Ende der Abwesenheit der einzelnen Kandidaten aus dem Prüfungsraum, der Zeitpunkt der Ablieferung jeder einzelnen Arbeit sowie etwaige besondere Vorkommnisse einzutragen. Die Protokollführung ist vom jeweiligen Aufsichtsführenden wahrzunehmen.

(16) Bei Verstößen von Kandidaten gegen die Prüfungsordnung ist gemäß § 37 vorzugehen. Ein allfälliger Ausschluss ist unverzüglich dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden.

(17) Die Bestimmungen der Abs. 11 bis 16 sind den Kandidaten vor Beginn der Klausurarbeit bekannt zu geben. Die hierfür notwendige Zeit sowie die Zeit der Themenausgabe ist in die Arbeitszeit nicht einzurechnen.

(18) Die Klausurarbeiten sind vom (von den) themenstellenden Prüfer(n) sowie einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission, das vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes zu bestimmen ist und nach Möglichkeit fachkundig sein soll (Zweitbegutachter), unverzüglich zu überprüfen und nach deutlicher Kennzeichnung der festgestellten Fehler mit einem Beurteilungsantrag im Prüfungsprotokoll (Abs. 19) zu versehen. Hierbei ist für die positive Beurteilung einer Klausurarbeit, deren Aufgabenstellung aus mehreren Einzelthemen bestanden hat, die positive Beurteilung aller Einzelthemen erforderlich. Kommt zwischen den genannten Gutachtern keine Einigung zu Stande, sind von ihnen gesonderte Beurteilungsanträge zu stellen. Danach sind die Klausurarbeiten einschließlich der Prüfungsprotokolle den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zugänglich zu machen.

(19) Die Beurteilung ist auf Grund des (der) in Abs. 18 genannten Beurteilungsantrages (Beurteilungsanträge) durch die Prüfungskommission in einer vom Vorsitzenden einuberufenden Sitzung vorzunehmen, wobei der Sitzungstermin so anzuberaumen ist, dass negative Beurteilungen den betreffenden Kandidaten spätestens sieben Kalendertage vor deren mündlicher Prüfung bekannt gegeben werden können. An dieser Sitzung haben neben

dem Vorsitzenden und dem Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes die themenstellenden Prüfer und die Zweitbegutachter teilzunehmen. Für einen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Klausurarbeit ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in welches Thema, Beurteilungsantrag und Beurteilung einzutragen sind. Das Protokoll ist von allen Gutachtern zu unterfertigen und dem Immatrikulations- und Prüfungsakt anzuschließen. Der Verlauf der Sitzung ist in einem gesonderten Tagesprotokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden der Konferenz und vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes zu unterfertigen ist.

(20) Den Prüfungskandidaten ist auf deren Verlangen Einsicht in die korrigierten und beurteilten Klausurarbeiten zu gewähren. Die Frist für die Einsichtnahme endet am Tag vor Beginn der mündlichen Prüfungen.

(21) Sofern die Klausurarbeit mit "Nicht genügend" beurteilt wurde, hat der Kandidat bei der mündlichen Prüfung die ausreichende Beherrschung des Prüfungstoffes trotz der mangelhaften Leistung bei der Klausurarbeit nachzuweisen. Hinsichtlich der Wiederholung ist § 39 anzuwenden.

(22) Tritt ein unvorhergesehenes Ereignis ein, das die körperliche Sicherheit oder die Gesundheit der Prüfungskandidaten gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausurarbeit schwerwiegend beeinträchtigt, so ist diese Arbeit unverzüglich abzubrechen. Sie ist nach Möglichkeit noch im selben Prüfungstermin, andernfalls im nächstfolgenden, mit neuer Aufgabenstellung nochmals durchzuführen.

P r a k t i s c h e P r ü f u n g e n

§ 31.(1) Die praktischen Prüfungen sind in Leibesübungen unter Bedachtnahme auf eine möglichst weitgehende Nutzung der den Prüfungsgegenständen zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung in Verkaufs- und Werbetechnik ist unter Bedachtnahme der §§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 8 durchzuführen.

(3) In welchen Prüfungsgegenständen die einzelnen praktischen Prüfungen abzulegen sind, ist hinsichtlich der Erweiterungsprüfungen im § 35 geregelt. Hinsichtlich der Art der Themenstellung, der Genehmigung der Themenvorschläge durch den Abteilungsleiter, der den Kandidaten zu gewährenden Wahlmöglichkeit zwischen zwei Prüfungsthemen sowie hinsichtlich der Durchführung der Prüfungen und deren Beurteilung sind - soweit in den

folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist - die für die schriftlichen Prüfungen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Beurteilung ist von der Prüfungskommission jeweils in einer Sitzung vorzunehmen, die vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes, in Vertretung des Vorsitzenden, unter Bedachtnahme auf die in Abs. 7 genannten Frist einzuberufen ist. An dieser Sitzung haben neben dem Abteilungsleiter oder einem von diesem aus dem Kreise der Kommissionsmitglieder bestellten Vertreter der (die) themenstellende(n) Prüfer teilzunehmen.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, der vom Sitzungstermin rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist, kann den Vorsitz jederzeit selbst übernehmen. Andernfalls hat der Abteilungsleiter oder der von ihm bestellte Vertreter den Vorsitz zu führen.

(6) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Negative Beurteilungen sind den betreffenden Kandidaten so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie die betreffende praktische Prüfung spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung einmal wiederholen können. Für die Beurteilung einer wiederholten Prüfung ist § 39 anzuwenden.

(8) Sofern die Beurteilungen von mehr als einer praktischen Prüfung mit "Nicht genügend" festgesetzt wurden, gelten diese als negative Beurteilung der betreffenden Prüfungsgegenstände. Ebenso ist in jenen Prüfungsgegenständen vorzugehen, in welchen der Kandidat auch eine Wiederholung der praktischen Prüfung nicht bestanden hat. In beiden Fällen ist die Gesamtbeurteilung der Erweiterungsprüfung mit "nicht bestanden" festzusetzen. Hinsichtlich der Wiederholung der Erweiterungsprüfung sind die Bestimmungen des § 39 anzuwenden.

M ü n d l i c h e P r ü f u n g e n

§ 32.(1) Die Einteilung der Kandidaten auf die einzelnen Prüfungstage ist vom Vorsitzenden über Vorschlag des Abteilungsleiters des Pädagogischen Institutes vorzunehmen.

(2) Die Kandidaten sind von ihrem Prüfungstermin spätestens zehn Kalendertage vorher in Kenntnis zu setzen.

(3) Vor der mündlichen Prüfung ist eine Vorkonferenz über die an dem betreffenden Tag zu prüfenden Kandidaten abzuhalten, an der jene Mitglieder der Prüfungskommission, die an

diesem Tag prüfen, teilzunehmen haben. Bei dieser Vorkonferenz ist über die bisherigen Prüfungserfolge der Kandidaten zu berichten und über die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu entscheiden. Ferner ist die Einteilung der Kandidaten für diesen Prüfungstag festzulegen und der Protokollführer zu bestellen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ist § 5 (Prüfungskommission) anzuwenden.

(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Der Vorsitzende hat jedoch Zuhörer von der weiteren Teilnahme auszuschließen, wenn durch diese der Prüfungsablauf gestört wird.

(5) Den Vorsitz bei der mündlichen Prüfung führt der Vorsitzende der Prüfungskommission, im Falle seiner Verhinderung der Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes als sein Stellvertreter.

(6) Wenn es die Zahl der Kandidaten erforderlich macht, kann gleichzeitig auch in Teilkommissionen geprüft werden, für die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreise der Mitglieder je ein Vorsitzender zu bestimmen ist. Die Zahl der Teilkommissionen darf nicht höher sein als für eine termingerechte Bewältigung der mündlichen Prüfung unbedingt notwendig und fünf in keinem Fall überschreiten. Den Teilkommissionen sind getrennte Prüfungsräume zuzuweisen.

(7) Während der mündlichen Prüfungen muss in jeder Kommission (Teilkommission) neben dem (den) Prüfer(n) mindestens ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

(8) Die mündlichen Prüfungen dürfen nicht vor 8.00 Uhr beginnen und haben spätestens um 20.00 Uhr zu enden. Zwischen den einzelnen Prüfungen ist den Kandidaten jeweils eine entsprechende Erholungspause zu gewähren.

(9) Dem Kandidaten ist in jedem Prüfungsgegenstand eine umfassende Aufgabe, an deren Stelle je nach Beschaffenheit des betreffenden Prüfungsstoffes auch mehrere Einzelaufgaben treten können, schriftlich zur Beantwortung vorzulegen und hiefür eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren, die über Wunsch des Kandidaten mindestens 15 Minuten zu betragen hat. Die Aufgabe, die stets auf das Wesentliche, nicht jedoch auf Details des Prüfungsstoffes ausgerichtet sein soll, ist durch den Prüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden zu stellen. Sofern am betreffenden Prüfungsgegenstand mehrere Prüfer beteiligt sind, ist die Prüfungsaufgabe von diesen gemeinsam zu erstellen.

(10) Anlässlich der Vorlage der Prüfungsaufgabe sind dem Kandidaten auch die zulässigen Hilfsmittel und Arbeitsunterlagen bekannt zu geben, wobei die Verwendung aller jener

Mittel nicht gestattet werden darf, welche die Selbstständigkeit der Leistung des Kandidaten beeinträchtigen könnten.

(11) Soweit nicht anderes bestimmt ist, soll die Prüfungszeit für jede einzelne Prüfung 20 Minuten nicht überschreiten.

(12) Im Verlauf des Prüfungsgespräches hat der Kandidat auch die aus seinen Antworten sich ergebenden Nebenfragen zu beantworten.

(13) Der Vorsitzende ist berechtigt, sich an der Prüfung im Zusammenhang mit den vom Prüfer gestellten Fragen zu beteiligen. Ebenso kann er die Prüfungsdauer zeitlich begrenzen, sobald ihm ein sicheres Urteil über die Kenntnisse des Kandidaten möglich erscheint.

(14) Zwei oder mehr Kandidaten dürfen von einer Prüfungskommission bzw. Teilkommission nicht gleichzeitig geprüft werden; es ist jedoch zulässig, dass sich während der Prüfung eines Kandidaten andere anhand der ihnen übergebenen Prüfungsaufgaben (Abs. 9) auf ihre Prüfung vorbereiten.

(15) Ergibt sich aus der Beantwortung einer Prüfungsaufgabe keine sichere positive Beurteilungsgrundlage, so hat der Prüfer dem betreffenden Kandidaten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eine weitere Aufgabe zu stellen. Sofern der Kandidat die zweite Frage nicht annimmt, ist die betreffende mündliche Prüfung mit "Nicht genügend" zu beurteilen. Die Bestimmungen der Abs. 9 und 11 sind neu anzuwenden.

(16) Der vorstehende Absatz gilt auch für jene mündlichen Prüfungen, die wegen der negativen Beurteilung einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 30 Abs. 21) abzulegen sind.

(17) Die Beurteilung der mündlichen Prüfung ist durch die Prüfungskommission in einer Beurteilungskonferenz auf Antrag des Prüfers (der Prüfer) festzusetzen.

(18) Bedient sich ein Kandidat bei der Lösung einer Aufgabe unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, sind die Bestimmungen des § 37 anzuwenden.

(19) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in welches die dem Kandidaten jeweils gestellten Prüfungsaufgaben sowie deren Beurteilungen einzutragen sind. Es ist vom (von den) Prüfer(n) sowie dem Schriftführer zu unterfertigen und dem Immatrikulations- und Prüfungsakt anzuschließen. Über den Verlauf

und die Ergebnisse der Vorkonferenz sowie der Beurteilungskonferenz ist ein Tagesprotokoll zu führen, das vom Schriftführer, vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes sowie vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

VI. ABSCHNITT

Beurteilung und Wiederholung des 1. Studienabschnittes der Lehramtsausbildung

§ 33.(1) Der 1. Studienabschnitt der Lehramtsausbildung wird durch die positive Beurteilung der in der Lehrplanverordnung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen abgeschlossen.

(2) Die Leistungen der Studierenden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind von den jeweiligen Lehrern bzw. Lehrbeauftragten unter grundsätzlicher Beachtung der Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung gemäß Schulunterrichtsgesetz §§ 18ff zu beurteilen. Bei der Themenstellung im Rahmen der Beurteilung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Studierende, im Zusammenwirken der Unterrichtsveranstaltungen, zur Gestaltung eines erfolgreichen Unterrichts und zur Bewältigung der damit verbundenen erzieherischen Aufgaben fähig und mit den Vorschriften des Schuldienstes gründlich vertraut ist.

(3) Die Beurteilung in den Pflichtgegenständen "Fachdidaktik mit Schulpraktischen Übungen", "Fachliche Bildung", "Schulverwaltung", "Sprachpflege und Rhetorik" und des Wahlpflichtgegenstandes "Autonomer Studienbereich" erfolgt durch Seminarbeurteilung vom jeweiligen Lehrer bzw. Lehrbeauftragten.

Der Pflichtgegenstand "Unterrichtstechnologie" ist durch eine Projektarbeit,

der Pflichtgegenstand "Didaktik und Mediendidaktik" ist durch eine Hausarbeit,

die Freigegegenstände "Heimerziehung", "Erwachsenenbildung", "Politische Bildung" und "Verkaufs- und Werbetechnik" sind durch Kolloquien,

die Freigegegenstände "Lebende Fremdsprache", "Deutsch und Kommunikation", "Leibeserziehung" und "Europapraktikum" vom jeweiligen Lehrer bzw. Lehrbeauftragten durch Seminarbeurteilung abzuschließen.

(4) Die Seminarbeurteilung des Pflichtgegenstandes "Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen" beinhaltet die Bewertung mindestens einer Lehrübung des Studierenden.

- (5) Absolvierte und positiv beurteilte Freigegegenstände zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen sind auf lehrplanmäßig vorgesehene Lehrgänge für Erweiterungsprüfungen anzurechnen.
- (6) Wurden Unterrichtsveranstaltungen des 1. Studienabschnittes nicht positiv abgeschlossen, so kann der Studierende die Prüfungen in der ursprünglich vorgesehenen Form wiederholen.
- (7) Eine zweite und letztmalige Wiederholung kann von der Konferenz der Lehrer bzw. Lehrbeauftragten nur mit vollständiger, nochmaliger Absolvierung der Unterrichtsveranstaltungen des 1. Studienabschnittes gestattet werden.
- (8) Eine negative Beurteilung in einzelnen Unterrichtsgegenständen hindert nicht am Übertritt in den 2. Studienabschnitt. Die Wiederholung der Prüfung dieser negativ beurteilten Unterrichtsgegenstände kann bis zur Zulassung zum schriftlichen Teil der Lehramtsprüfung des 2. Studienabschnittes durchgeführt werden.
- (9) Sofern die Wiederholung mit "Sehr gut" oder "Gut" beurteilt wird, ist die Gesamtbeurteilung für die betreffende Lehrveranstaltung mit "Befriedigend", bei sonstiger positiver Beurteilung mit "Genügend" festzusetzen.
- (10) Sofern die letzte zulässige Wiederholung nicht mit einer positiven Beurteilung endete, kann der Studierende das Studium für die betreffende Lehramtsausbildung nicht fortsetzen bzw. neu beginnen.
- (11) Die Beurteilung des 1. Studienabschnittes ist im Immatrikulations- und Prüfungsakt zu protokollieren und in das Studienbuch einzutragen.

VII. ABSCHNITT

Durchführung von Erweiterungsprüfungen

E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g e n

§ 34. An den Pädagogischen Instituten können Erweiterungsprüfungen gemäß der Verordnung über die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien und über Lehrpläne der Pädagogischen Institute, BGBl Nr. 624/1996, abgelegt werden.

Durchführung von Erweiterungsprüfungen

§ 35.(1) Zur Ablegung von Erweiterungsprüfungen sind jene Kandidaten berechtigt, die bereits eine Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt haben und die Voraussetzungen zum Erwerb der durch die Erweiterungsprüfung angestrebten zusätzlichen Lehrbefähigung, insbesondere jene im Sinne der Verordnung über die Aufnahmenvoraussetzungen in die Berufspädagogische Akademie, erfüllen.

(2) Studierende, die einen Lehrgang zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung besuchen, und Externisten (Abs. 15), haben sich längstens bis zum Ende des vorletzten Teiles des Lehrganges zur betreffenden Erweiterungsprüfung anzumelden.

(3) Alle Prüfungsanmeldungen sind schriftlich in der Abteilungsleitung des Pädagogischen Institutes einzubringen und mit folgenden Nachweisen zu versehen, falls diese nicht bereits anlässlich der Immatrikulation vorgesehen wurden:

- a) das für die angestrebte Erweiterungsprüfung gemäß Abs. 4 vorgesehene Lehramtsprüfungszeugnis,
- b) den bis zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden Nachweis über den Besuch des betreffenden Vorbereitungslehrganges (ausgenommen die Zulassung zur Ablegung der Erweiterungsprüfung als Externist). Bei der Anmeldung ausstehende Nachweise sind nachzureichen.

(4) Erweiterungsprüfungen können für die in den Lehrplänen der Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute genannten Unterrichtsgegenstände abgelegt werden.

1. Von Prüfungswerbern, die bereits eine Lehramtsprüfung der Fachgruppe I abgelegt haben, für folgende im Lehrplan der Berufsschule vorgesehene Unterrichtsgegenstände:
 - a) Deutsch und Kommunikation,
 - b) Berufsbezogene Fremdsprache und Lebende Fremdsprache,
 - c) Textverarbeitung,
 - d) Verkaufs- und Werbetechnik,
 - e) Leibesübungen.
2. Von Prüfungswerbern, die bereits eine Lehramtsprüfung der Fachgruppe II abgelegt haben, für folgende im Lehrplan der Berufsschule vorgesehene Unterrichtsgegenstände:
 - a) Politische Bildung,
 - b) Deutsch und Kommunikation,
 - c) Berufsbezogene Fremdsprache und Lebende Fremdsprache,
 - d) Textverarbeitung,

- e) Verkaufs- und Werbetechnik,
- f) Leibesübungen.

3. Von Prüfungswerbern, die bereits eine Lehramtsprüfung der Fachgruppe III abgelegt haben, für folgende im Lehrplan der Berufsschule vorgesehene Unterrichtsgegenstände:

- a) Leibesübungen,
- b) nach Ablegung der entsprechenden Studienberechtigungsprüfung auch für Politische Bildung, Deutsch und Kommunikation, Berufsbezogene Fremdsprache und Lebende Fremdsprache, Textverarbeitung, Verkaufs- und Werbetechnik.

4. Von Prüfungswerbern, die bereits eine Lehramtsprüfung für Textverarbeitung abgelegt haben, für folgende im Lehrplan der Berufsschule vorgesehene Unterrichtsgegenstände:

- a) Deutsch und Kommunikation,
- b) Politische Bildung,
- c) Berufsbezogene Fremdsprache und Lebende Fremdsprache,
- d) Leibesübungen,
- e) Verkaufs- und Werbetechnik.

(5) Die einzelne Erweiterungsprüfung umfasst:

- a) eine Vorprüfung aus Fachdidaktik (§ 24),
- b) einen Lehrauftritt (§ 29),
- c) eine fachliche Prüfung (§§ 27, 30-32).

(6) Der Vorprüfung aus Fachdidaktik sowie dem Lehrauftritt sind jene Unterrichtsgegenstände (Fachbereiche) zugrunde zu legen, für welche die betreffende Erweiterungsprüfung abgelegt wird.

(7) Bei Erweiterungsprüfungen für "Leibesübungen" kann die Vorprüfung aus Fachdidaktik auch anlässlich der lehrplanmäßig vorgesehenen Vorbereitungslehrgänge jeweils in Verbindung mit den praktischen Prüfungen abgehalten werden.

(8) Die in Abs. 5 lit. c genannte fachliche Prüfung besteht bei den Erweiterungsprüfungen für die Unterrichtsgegenstände des Bereiches "Berufsbezogene Fremdsprache" und „Lebende Fremdsprache“, für "Politische Bildung", "Deutsch und Kommunikation", "Textverarbeitung", aus einer schriftlichen Prüfung (§ 30) oder Hausarbeit (§ 27) und einer abschließenden mündlichen Prüfung (§ 32), bei den Erweiterungsprüfungen für "Verkaufs- und Werbetechnik" und "Leibesübungen" aus einer praktischen (§ 31) und einer abschließenden mündlichen Prüfung (§ 32). Zur abschließenden mündlichen Prüfung sind jene Bewerber zuzulassen, die die für die betreffende Erweiterungsprüfung vorgeschriebene

Vorprüfung, den Lehrauftritt, die Hausarbeit bzw. die praktische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Für die schriftliche (grafische) Prüfung ist § 30 Abs. 21 anzuwenden.

(9) Für die Dauer der schriftlichen Prüfung sind, sofern nicht anderes (Abs. 10 bis 12) bestimmt ist, 300 Minuten vorzusehen. Hierbei ist die bei der Erweiterungsprüfung für "Verkaufs- und Werbetechnik" vorgesehene praktische Prüfung der schriftlichen Prüfung gleichzuhalten.

(10) Die schriftliche Prüfung für Textverarbeitung hat bei einer Gesamtarbeitszeit von 240 Minuten die Abschrift eines Textes nach Vorlage und die Aufnahme eines Diktates, jeweils auf dem aktuellen Textverarbeitungsgerät, die form- und normgerechte Wiedergabe eines Phonogramms sowie Aufgaben der computerunterstützten Textverarbeitung zu umfassen.

(11) Die praktische Prüfung für den Unterrichtsgegenstand Leibesübungen kann auch in Teilprüfungen während des Vorbereitungslehrganges abgelegt werden, wobei alle Teilprüfungen einer positiven Beurteilung bedürfen.

(12) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungen, in welche auch die erforderlichen fachdidaktischen und methodischen Elemente einzubeziehen sind, soll jeweils 30 Minuten nicht überschreiten.

(13) Soweit in den Lehrplänen der Berufspädagogischen Akademien und der Pädagogischen Institute Vorbereitungslehrgänge für Erweiterungsprüfungen vorgesehen sind, ist die Zulassung zur Erweiterungsprüfung vom Nachweis über den ordnungsgemäßen Besuch und die Erfüllung der in den Lehrgängen geforderten Leistungen abhängig zu machen.

(14) Hinsichtlich der Wiederholung von Erweiterungsprüfungen ist § 39 sinngemäß anzuwenden. Die Wiederholung der Vorprüfung aus Fachdidaktik ist unter sinngemäßer Anwendung des § 24, jene der Lehrauftritte unter sinngemäßer Anwendung von § 29 zulässig.

(15) Die Ablegung der Erweiterungsprüfung ist auch mit selbstständiger Prüfungsvorbereitung als Externist ohne Besuch der lehrgangsmäßig vorgesehenen Vorbereitungslehrgänge möglich.

V e r h i n d e r u n g u n d R ü c k t r i t t

§ 36.(1) Ist ein Prüfungskandidat an der Ablegung einer Vorprüfung, des Lehrauftrittes oder einer praktischen Prüfung verhindert, ist ihm noch während desselben Prüfungstermines einmal Gelegenheit zu geben, die Prüfung nachzuholen. Eine allfällige Wiederholung muss jedoch nicht mehr zum selben Prüfungstermin anberaumt werden.

(2) Ist ein Prüfungskandidat aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen an der Ablegung einer schriftlichen (grafischen) oder mündlichen Prüfung verhindert, ist ihm noch während desselben Prüfungstermines einmal Gelegenheit zu geben, die betreffende Prüfung nachzuholen, sofern dies aus organisatorischen Gründen möglich ist. Andernfalls darf er diese Prüfung erst zum nächstfolgenden Prüfungstermin nachholen. Ebenso ist ein Kandidat, der aus anderen Gründen eine der genannten Prüfungen versäumt, erst zum nächstfolgenden Prüfungstermin neuerlich zuzulassen.

(3) Bei den nachzuholenden Prüfungen sind jeweils neue Aufgaben zu stellen, sofern die ursprünglich vorgesehenen bereits anderen Kandidaten bekannt geworden sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Prüfungskandidat von den dort genannten Prüfungen zurücktritt. Eine Rücktrittserklärung darf jedoch nur bis zur Übergabe der Aufgabenstellung an den betreffenden Prüfungskandidaten angenommen werden; nach diesem Zeitpunkt ist die Prüfung - abgesehen von einer plötzlich eintretenden und offensichtlichen gesundheitlichen Beeinträchtigung - jedenfalls zu beurteilen.

(5) Bei weiteren Versäumnissen oder Rücktritten in den folgenden Prüfungsterminen ist neuerlich gemäß Abs. 1 bis 4 vorzugehen, wobei die Erweiterungsprüfung - bei sonstigem Eintritt der Rechtsfolgen des § 39 Abs. 4 - innerhalb von sechs Semestern positiv abgeschlossen sein muss. Sofern die Versäumnisse oder Rücktritte aus unvorhersehbaren oder unabwendbaren Gründen erfolgen, kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eine Erstreckung bis zu weiteren zwei Semestern gewähren. Diesbezügliche Ansuchen sind vom Prüfungskandidaten binnen eines Monats nach Versäumnis des letzten Termins bei der Prüfungskommission einzubringen und von deren Vorsitzendem unter Hinzufügung einer Stellungnahme der Prüfungskommission unverzüglich der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorzulegen.

(6) Jenen Prüfungskandidaten, die zur Nachholung einer versäumten Prüfung im selben Termin nicht mehr zugelassen werden, sind die bis zum Zeitpunkt ihres Versäumnisses oder Rücktrittes vorliegenden Beurteilungen sowie der frühestmögliche Termin, zu dem sie ihre

Prüfung fortsetzen dürfen, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bekannt zu geben.

(7) Im übrigen ist § 39 auch auf Rücktritte und auf Versäumnisse von Prüfungsterminen anzuwenden.

(8) Alle Versäumnisse, Rücktritte und Wiederholungen sowie die von der Prüfungskommission in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen sind im Immatrikulations- und Prüfungsakt zu vermerken.

V e r w e n d u n g u n e r l a u b t e r H i l f s m i t t e l , A u s s c h l u s s

§ 37.(1) Bedient sich ein Kandidat während einer Vorprüfung oder einer praktischen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen. Der Kandidat hat die Prüfung nachzuholen, wobei hiefür die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 anzuwenden sind.

(2) Bedient sich der Kandidat während einer schriftlichen (grafischen) Prüfung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Arbeit nicht zu beurteilen. Der Kandidat hat die Prüfung im nächsten Prüfungstermin nachzuholen.

(3) Bedient sich ein Kandidat einer mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel oder Hilfen, ist die betreffende Aufgabe nicht zu beurteilen und eine neue Aufgabe zu stellen.

(4) Bei neuerlichen Verstößen im Sinne der Abs. 1 bis 3 ist der Kandidat jedenfalls auf den nächsten Prüfungstermin zu verweisen; bei weiterer Fortsetzung dieses Verhaltens kann von der Prüfungskommission auch ein Ausschluss von der Prüfung verfügt werden. Die nochmalige Zulassung des betreffenden Kandidaten kann über dessen Ansuchen nur vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ausgesprochen werden. Ein solches Ansuchen ist vom Kandidaten längstens binnen drei Monaten bei der Prüfungskommission der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorzulegen.

(5) Ein Ausschluss von der Prüfung kann auch gegen einen Kandidaten verhängt werden, der trotz wiederholter Ermahnung das Prüfungsgeschehen in schwerwiegender Weise stört oder sich den Weisungen der mit der Aufsicht bzw. der Leitung der einzelnen Prüfungen

betrauten Personen beharrlich widersetzt. Hinsichtlich der nochmaligen Zulassung ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) Die gemäß Abs. 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen sind dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich bekannt zu geben.

G e s a m t b e u r t e i l u n g

§ 38.(1) Die Prüfungskommission hat an jedem Prüfungstag für jene Kandidaten, die an diesem Tage ihre mündliche Prüfung ablegen, in einer Beurteilungskonferenz die in Abs. 3 genannten Beurteilungen zu treffen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit ist § 5 Abs. 4 anzuwenden.

(2) Vor der Abstimmung ist allen Mitgliedern der Prüfungskommission Gelegenheit zu geben, Einsicht in die schriftlichen Arbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen.

(3) Die Beurteilungskonferenz hat zu beschließen:

- a) die Beurteilung der Leistungen bei der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls (§ 30 Abs. 21) die Beurteilung des gesamten Prüfungsgegenstandes sowie
- b) die Gesamtbeurteilung der Erweiterungsprüfung jedes Kandidaten auf Grund seiner Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen.

(4) Die Gesamtbeurteilung hat zu lauten:

- a) "mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden", wenn die Beurteilungen der einzelnen Vorprüfungen (Lehrauftritt und Prüfung Fachdidaktik), sowie der Hausarbeit bzw. der schriftlichen/praktischen und der mündlichen Prüfungen der Erweiterungsprüfung mindestens zur Hälfte auf "Sehr gut" und im Übrigen auf "Gut" lauten;
- b) "mit gutem Erfolg bestanden", wenn keine der in lit. a angeführten Einzelbeurteilungen schlechter als mit "Befriedigend" beurteilt wird und im Übrigen gleich viele Beurteilungen auf "Sehr gut" wie auf "Befriedigend" lauten;
- c) "bestanden", wenn keine der in lit. a genannten Einzelleistungen mit "Nicht genügend" beurteilt wurde;
- d) "nicht bestanden", wenn eine oder mehrere der in lit. a angeführten Einzelbeurteilungen mit "Nicht genügend" festgesetzt wurden.

(5) Der Vorsitzende hat den betreffenden Kandidaten in Gegenwart der bei der Beurteilungskonferenz anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission das Ergebnis der Gesamtbeurteilung möglichst noch an jenem Tage bekannt zu geben, an welchem diese die

abschließende mündliche Prüfung abgelegt haben. Prüfungskandidaten, welche die Erweiterungsprüfung nicht bestanden haben, können anlässlich der mündlichen Bekanntgabe eine schriftliche Ausfertigung der Gesamtbeurteilung verlangen.

(6) Die Gesamtbeurteilung ist im Immatrikulations- und Prüfungsakt zu protokollieren und auch in das Tagesprotokoll über die mündliche Prüfung aufzunehmen.

W i e d e r h o l u n g v o n E r w e i t e r u n g s p r ü f u n g e n

§ 39. (1) Wird die Beurteilung für einen Kandidaten in einem oder zwei Prüfungsteilen mit "Nicht genügend" festgesetzt, so kann der Kandidat die Prüfung in diesen Prüfungsteilen (diesen Prüfungsgegenständen) wiederholen.

(2) Die Wiederholungen aller Prüfungsteile sind stets mit einer Themenstellung und grundsätzlich nur in jener Form abzulegen, in der sie ursprünglich vorgesehen waren. Hierbei sind die für die erstmalige Ablegung der betreffenden Prüfungsteile geltenden Regelungen - ausgenommen § 30 Abs. 21 - auch für die Wiederholung anzuwenden. Sofern eine aus mehreren Einzelteilen bestehende schriftliche Prüfung negativ beurteilt wurde, ist nur der negativ beurteilte Teil der betreffenden fachlichen Prüfung bei der mündlichen Prüfung zu wiederholen.

(3) Die betreffenden Kandidaten haben sich jeweils innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe oder Zustellung des Prüfungsergebnisses zur Wiederholung der Erweiterungsprüfung anzumelden. Umfang und Termin der Wiederholungsprüfungen sind ihnen durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Sofern die Erweiterungsprüfung einschließlich allfälliger Wiederholungen nicht innerhalb von sechs Semestern abgeschlossen wird, ist sie - ausgenommen positiv abgelegte Vorprüfungen - unter Bedachtnahme auf zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften neu zu beginnen.

(5) Bei der Beurteilung der Wiederholungsprüfung sind die vorausgegangenen negativen Beurteilungen im betreffenden Prüfungsgegenstand nicht zu berücksichtigen.

(6) Wiederholungen dürfen von der Prüfungskommission nur zweimal gestattet werden. Eine letzte Wiederholung kann auf Ansuchen des Kandidaten bei Vorliegen wichtiger Gründe oder im Hinblick auf dessen gute Leistungen während seines Studiums am Pädagogischen Institut, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung seiner Dienstbeschreibung, vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten genehmigt werden.

Ein solches Ansuchen ist vom betreffenden Prüfungskandidaten binnen dreier Monate nach Zustellung des Prüfungsergebnisses bei der Prüfungskommission einzubringen und vom Vorsitzenden dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vorzulegen. Die Erweiterungsprüfung ist in diesem Fall unter entsprechender Erstreckung der in Abs. 4 genannten Frist binnen eines Jahres ab dem genehmigten Wiederholungstermin abzuschließen.

(7) Prüfungskandidaten, die sich zu einer Wiederholung der Erweiterungsprüfung angemeldet haben, sind bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zu dem in Abs. 6 genannten Zeitpunkt, als im Prüfungsstadium befindlich evident zu halten. Während dieser Zeit ist ihnen nach Maßgabe der vorhandenen Studienmöglichkeiten der Besuch von Lehrveranstaltungen in den zu wiederholenden Gegenständen oder Fachgebieten zu gestatten.

(8) Sofern auch die letzte zulässige Wiederholung (Abs. 6) nicht bestanden wurde, kann in der betreffenden Ausbildung zur Erweiterungsprüfung kein Studium mehr begonnen werden.

(9) Hinsichtlich der Wiederholung von Erweiterungsprüfungen ist § 35 anzuwenden.

(10) Kandidaten, welche die Erweiterungsprüfung in einem oder mehreren Prüfungsteilen wiederholt haben, darf höchstens die Gesamtbeurteilung "bestanden" zuerkannt werden.

V e r f a h r e n , R e c h t s m i t t e l

§ 40.(1) Der Erlassung von Entscheidungen nach dieser Prüfungsvorschrift hat die sorgfältige Ermittlung des jeweils maßgeblichen Sachverhaltes voranzugehen, wobei alle nach Lage und Art des Falles geeigneten und zweckdienlichen Beweismittel heranzuziehen sind. Ferner ist den Prüfungskandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhaltsfeststellungen zu geben, sofern ihrem Antrag oder Standpunkt nicht vollinhaltlich stattgegeben werden soll.

(2) Entscheidungen können, sofern nicht anderes vorgesehen, sowohl mündlich als auch schriftlich erlassen werden. In den Fällen des Abs. 4 ist dem Kandidaten über sein Verlangen die Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich auszufertigen, falls seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder die betreffende Prüfung nicht positiv beurteilt wurde.

(3) Die schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort des Pädagogischen Institutes (der Erweiterungsprüfungskommission), Bezeichnung des entscheidenden Organs,
- b) Inhalt der Entscheidung unter Anführung der angewendeten Rechtsvorschriften,
- c) Begründung und Rechtsmittelbelehrung, wenn dem Ansuchen oder dem Standpunkt des Prüfungskandidaten (Zulassungsbewerbers) nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder wenn die betreffende Prüfung negativ beurteilt wurde,
- d) Datum der Entscheidung,
- e) Unterschrift des entscheidenden Organs, bei Entscheidungen der Prüfungskommission Unterschrift des Vorsitzenden.

(4) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Vorsitzenden ist in den nachstehend angeführten Fällen die Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zulässig:

- a) Zulassung zu einer Erweiterungsprüfung (§ 35),
- b) Befreiung von einzelnen Teilen einer Erweiterungsprüfung (§ 19),
- c) den nicht erfolgreichen Abschluss der Erweiterungsprüfung (§ 34),
- d) in den Fällen des § 37 Abs. 1 bis 5,
- e) Nichtzulassung zur Ablegung einer Erweiterungsprüfung als Externist.

(5) Die Berufung ist innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe, im Falle schriftlicher Ausfertigung ab Zustellung der Entscheidung, schriftlich bei der Prüfungskommission einzubringen. Der Vorsitzende hat die Berufung mit einer Stellungnahme jener Organe, auf deren Gutachten oder Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unverzüglich vorzulegen.

(6) Wenn die Beweismittel und Unterlagen zur Feststellung, dass eine auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung richtig oder unrichtig war, nicht ausreichen, kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Durchführung einer kommissionellen Prüfung unter Vorsitz eines von ihm bestellten Beamten des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten anordnen. Dieser hat je einen für die betreffenden Prüfungsgegenstände lehrbefähigten Lehrer bzw. Lehrbeauftragten als Prüfer und als Beisitzer zu bestellen. Erforderlichenfalls kann der Berufungswerber auch der Prüfungskommission eines anderen Pädagogischen Institutes zugewiesen werden. Die Beurteilung bei dieser kommissionellen Prüfung ist gleichzeitig als neue Beurteilung im betreffenden Prüfungsgegenstand festzusetzen. Gegen die Anordnung der kommissionellen Prüfung ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

VIII. ABSCHNITT
Prüfungszeugnisse, Amtsschriften, Berichte

P r ü f u n g s z e u g n i s

§ 41.(1) Über die abgelegte Erweiterungsprüfung ist dem Kandidaten ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Prüfungszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Pädagogischen Institutes und die laufende Nummer des Prüfungsaktes,
- b) die Personalien des Kandidaten,
- c) Angabe der Lehramtsprüfung, auf deren Grundlage die betreffende Erweiterungsprüfung abgelegt wurde,
- d) die Beurkundung der Ablegung der Erweiterungsprüfung unter genauer Angabe ihrer Art und der zuerkannten Gesamtbeurteilung,
- e) die mit der Ablegung der Erweiterungsprüfung verbundene Lehrbefähigung,
- f) das Ausstellungsdatum (Tag der Beurteilungskonferenz gemäß § 38),
- g) die Unterschriften des Vorsitzenden der Prüfungskommission, des Abteilungsleiters des Pädagogischen Institutes sowie das Rundsiegel des Pädagogischen Institutes,
- h) die Erfolgsskala für die Gesamtbeurteilung.

(3) Die Gestaltung der Zeugnisformulare des 1. Studienabschnittes der Lehramtsausbildung sowie der Erweiterungsprüfungen wird in der Anlage I bestimmt.

(4) Sofern die Gesamtbeurteilung für eine Erweiterungsprüfung infolge von Versäumnissen oder Rücktritten nicht festgesetzt werden kann, ist dem betreffenden Kandidaten über sein Verlangen eine Amtsbestätigung auszustellen, in welcher die bis zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestätigung positiv abgelegten Prüfungsteile festzuhalten sind.

A m t s s c h r i f t e n

§ 42.(1) Für jeden Prüfungskandidaten ist vom Abteilungsleiter des Pädagogischen Institutes ein Immatrikulations- und Prüfungsakt (für jeden Externisten ein Anmeldungs- und Prüfungsakt) anzulegen, der vom Zeitpunkt der Immatrikulation des betreffenden Prüfungskandidaten bis zum Abschluss der Lehramtsprüfung fortlaufend zu führen ist.

(2) Der Immatrikulations- und Prüfungsakt (Anmeldungs- und Prüfungsakt) hat hinsichtlich der Lehramtsprüfung insbesondere folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) die Personalien des Kandidaten,
- b) den Nachweis der für die betreffenden Lehramtsausbildung und den betreffenden Studiengang oder für das betreffende Externistenstudium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen hinsichtlich Vorbildung, Berufspraxis und allfälliger lehramtlicher Tätigkeit,
- c) das Datum der Anmeldung zur Prüfung, die Art der beabsichtigten Prüfung und allenfalls einen Terminplan,
- d) das Datum der Zulassung zum schriftlichen und zum mündlichen Teil der Erweiterungsprüfung,
- e) die Prüfungsprotokolle über die einzelnen Teile der Lehramtsprüfung bzw. Erweiterungsprüfung,
- f) ein Gesamtbeurteilungsblatt,
- g) Vermerke über Nichtzulassung, Rücktritte, Wiederholungen und sonstige Vorkommnisse und die damit verbundenen Entscheidungen,
- h) Unterlagen über allfällige Rechtsmittelverfahren,
- i) Ausstellungsdatum und Datum der Ausfolgung der Zeugnisse,
- j) eine Kopie der ausgestellten Zeugnisse.

(3) Nach Abschluss der Prüfungen ist der in Abs. 1 genannte Akt vom Abteilungsleiter zu schließen und von diesem selbst zu unterfertigen. Sodann ist der Akt durch 60 Jahre ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung des Prüfungsergebnisses aufzubewahren.

(4) Für jeden Prüfungstermin ist ein Prüfungsakt anzulegen, der insbesondere folgende Unterlagen zu enthalten hat:

- a) alle für den betreffenden Prüfungstermin relevanten Schriften (insbesondere Entscheidungen und Weisungen des Vorsitzenden und der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten),
- b) alle Tagesprotokolle,
- c) die schriftlichen (grafischen) und praktischen Klausurarbeiten sowie Hausarbeiten.

(5) Der in Abs. 4 genannte Prüfungsakt ist bei der Prüfungskommission durch zehn Jahre ab dem letzten Prüfungstag des betreffenden Prüfungstermines aufzubewahren.

B e r i c h t e

§ 43.(1) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfungen sowohl des Sommer- als auch des Herbsttermines ist dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abgelaufenen Prüfungen zu berichten.

(2) Bei Kandidaten, die bereits im Schuldienst stehen, ist der Prüfungserfolg auch der zuständigen Dienstbehörde bekannt zu geben.

P r ü f u n g s t e r m i n e

§ 44. Die Prüfungstermine sind von den Leitern der betreffenden Lehrveranstaltungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter unter Bedachtnahme auf eine ausreichende Vorbereitungszeit und die sonstige Prüfungssituation der Studierenden so festzusetzen, dass der laufende Unterrichtsbetrieb möglichst nicht beeinträchtigt wird.

G r u n d s ä t z e d e r L e i s t u n g s f e s t s t e l l u n g u n d L e i s t u n g s b e u r t e i l u n g

§ 45.(1) Auf die Beurteilung der in dieser Studienordnung genannten Leistungsfeststellungen sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Beurteilungsstufen im Sinne des § 18 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, und des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idgF, anzuwenden.

(2) Sofern dies im Rahmen von Seminaren und Übungen zur Gewinnung einer sicheren Leistungsbeurteilung erforderlich ist, sind vom Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung geeignete Aufzeichnungen über die Mitarbeit der Studierenden zu führen.

B e u r k u n d u n g d e r B e u r t e i l u n g e n

§ 46. Die auf Grund der einzelnen Leistungsfeststellungen (§ 20) gewonnenen Beurteilungen sind bei ordentlichen und außerordentlichen Studierenden im Studien- und Prüfungsakt zu beurkunden.

IX. ABSCHNITT

Inkrafttreten

I n k r a f t t r e t e n

§ 47.(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem Studienjahr 1996/97 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Erlass des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 29. August 1986, MVBl. Nr. 114/1986 idF MVBl. Nr. 113/1989, über eine Studienordnung für die Neulehrer-Lehrgänge an Pädagogischen Instituten außer Kraft.

(3) Die Änderungen der § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 5, § 33 Abs. 3, § 25 Abs. 10, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 3, § 48 und der Anlage I der Studien- und Prüfungsordnung für die Pädagogischen Institute treten mit 1. September 1998 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 48. Auf jene Studierenden, die ihre Studien bis zum Ende des Schuljahres 1997/98 abgeschlossen haben, sind die Änderungen gemäß § 47 Abs. 3 nicht anzuwenden.

PÄDAGOGISCHES INSTITUT DES BUNDES/LANDES IN _____

ZEUGNIS über den 1. Studienabschnitt der
Lehramtsausbildung für **BERUFSSCHULLEHRER**

Familiennamen, Titel, Vorname

geboren am

Matrikelnummer

<i>Gegenstand</i>	<i>Art</i>	<i>Wo Std</i>	Beurteilung
Didaktik und Mediendidaktik	S	2	
Unterrichtstechnologie	S/Ü	1	
Fachdidaktik mit Schulpraktischen Übungen	S/Ü	3	
Fachliche Bildung für	S	2	
Schulverwaltung	S	1	
Sprachpflege und Rhetorik	S	1	
Autonomer Studienbereich:	S/Ü	2	
Freigegegenstand:	V/S/Ü		

Titel der Hausarbeit im Pflichtgegenstand „Didaktik und Mediendidaktik“:

Titel der Projektarbeit im Pflichtgegenstand „Unterrichtstechnologie“:

Der 1. Studienabschnitt wurde erfolgreich abgeschlossen.

Datum

Direktor/in

Abteilungsleiter/in

PÄDAGOGISCHES INSTITUT DES BUNDES/LANDES IN _____

ZEUGNIS über den 1. Studienabschnitt der
Lehramtsausbildung für den **TECHNISCHEN UND GEWERBLICHEN FACHUNTERRICHT**
(ausgenommen Mode- und Bekleidungstechnik)

Familiename, Titel, Vorname

geboren am

Matrikelnummer

<i>Gegenstand</i>	<i>Art</i>	<i>Wo Std</i>	Beurteilung
Didaktik und Mediendidaktik	S	2	
Unterrichtstechnologie	S/Ü	1	
Fachdidaktik mit Schulpraktischen Übungen	S/Ü	3	
Fachliche Bildung für	S	2	
Schulverwaltung	S	1	
Sprachpflege und Rhetorik	S	1	
Autonomer Studienbereich:	S/Ü	2	
Freigegegenstand:	V/S/Ü		

Titel der Hausarbeit im Pflichtgegenstand „Didaktik und Mediendidaktik“:

Titel der Projektarbeit im Pflichtgegenstand „Unterrichtstechnologie“:

Der 1. Studienabschnitt wurde erfolgreich abgeschlossen.

Datum

Direktor/in

Abteilungsleiter/in